

**Anderungen im Rahmenlehrplan BEM per 1. Juli 2026**

Seite	Nr.	Kapitel	Überschrift	Bisher	Neu
4	1.1	Prinzipien und Standards	Zielfunktionen	"Kein Standard"	Keine bestimmte Zielfunktion, bank-generalistische Ausbildung
14	3.3	Bildungsziele	Body of Knowledge	Der Body of Knowledge ist vor allem für die <b>ÜK-Organisationen</b> ein wichtiges Instrument. Darin wird aufgezeigt, welcher fachlicher Inhalt welcher Handlungskompetenz und Arbeitssituation zugeordnet ist und dient zur Planung der Inhalte der <b>ÜK-Tage</b> .	Der Body of Knowledge ist vor allem für die <b>Ausbildungsprovider</b> ein wichtiges Instrument. Darin wird aufgezeigt, welcher fachliche Inhalt welcher Handlungskompetenz und Arbeitssituation zugeordnet ist und dient zur Planung der Inhalte der <b>bankfachlichen Kurstage</b> .
18	6.2	Schriftliche Prüfung	Gewichtung der Fragetypen		Dieses Unterkapitel wurde neu erstellt
18	6.2	Schriftliche Prüfung	Beurteilung und Notengebung	<b>Bewertung</b> - Prozentualer Anteil für Note 4.0: 55% der maximal erreichbaren Punktzahl. - Nur ganze und halbe Noten sind zulässig. - Die Kompetenznachweise werden gleich stark zu je 25% gewichtet.	Beurteilung und Notengebung - Pro Kompetenznachweis wird eine Note ausgewiesen. - Prozentualer Anteil für die Note 4.0: 55% der maximal erreichbaren Punktzahl. - Nur ganze und halbe Noten sind zulässig. - Die vier Kompetenznachweise werden gleich stark zu je 25% gewichtet. - Halbe Punkte werden für die Notenumrechnung auf die nächsthöhere ganze Punktzahl gerundet.  Zusätzlich: Formel für Berechnung der Note
19	6.2	Schriftliche Prüfung	Durchführung der Prüfung	<b>Sollte der Ausbildungsprovider nicht dem CYPnet angeschlossen sein, hat er die Noten in einer Excel-Tabelle elektronisch und verschlüsselt dem Bereich Prüfungen des CYP einzureichen.</b>	Der Satz wird ersatzlos gestrichen.
19	6.3	Mündliche Prüfung	Erlaubte Hilfsmittel	Gemäss separatem Dokument	Die erlaubten Hilfsmittel werden im separaten Dokument erläutert Erlaubte Hilfsmittel für die Praktische Arbeit der Branche Bank
19/20	6.3	Mündliche Prüfung	Form	Bestehende Punkte wurden nicht verändert.	Folgende Punkte wurden in der Aufzählung ergänzt: - Die Fälle beziehen sich jeweils auf Privatkunden und nicht auf Firmenkunden. - Der fachliche Inhalt des Handlungskompetenzbereichs B wird immer als Zusatzfrage gestellt. - Die Zusatzfragen gemäss dem Bewertungsraster sind für die kandidierende Person in der Ausgangslage nicht ersichtlich. Sie müssen im Rollenspiel erfragt werden oder durch PEX1 aktiv zur Sprache kommen.  - 5 Minuten Fallauswahl
20	6.3	Mündliche Prüfung	Bewertung	Maximale Anzahl Punkte: <b>xx</b> Punkte (es sind nur ganze Punkte zulässig). Notwendige Anzahl Punkte für Note 4.0: <b>xx</b> Punkte. Nur ganze und halbe Noten sind zulässig.	Maximale Anzahl Punkte: 39 Punkte (es sind nur ganze Punkte zulässig). Notwendige Anzahl Punkte für Note 4.0: 22 Punkte. Nur ganze und halbe Noten sind zulässig.
20	6.3	Mündliche Prüfung	Bewertungsraster		Dieses Unterkapitel wurde neu erstellt
20	6.3	Mündliche Prüfung	Durchführung der Prüfung	Die mündliche Prüfung wird im Auftrag der SBVg <b>zentral-, nach-Sprachregion-</b> durch den <b>Bereich Prüfungen CYP</b> durchgeführt. Die Notenerfassung erfolgt durch den <b>Bereich Prüfungen CYP im CYPnet</b> .	Die mündliche Prüfung wird im Auftrag der SBVg durch den Ausbildungsprovider durchgeführt. Die Notenerfassung erfolgt durch den Ausbildungsprovider.
21	6.4	Betrieblicher Kompetenznachweis	Durchführung der Kompetenznachweise	Die Notenerfassung erfolgt durch die ausbildende Bank im CYPnet. <b>Sollte die ausbildende Bank nicht dem CYPnet angeschlossen sein, hat sie die Noten in einer Excel-Tabelle elektronisch und verschlüsselt dem Bereich Prüfungen des CYP einzureichen.</b>	Die Notenerfassung erfolgt durch die ausbildende Bank im System des Ausbildungsproviders.
21	6.5	Gründe für Nichterscheinung und Vorgehen	-		Dieses Kapitel wurde neu erstellt
21/22	6.6	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse	-		Dieses Kapitel wurde neu erstellt
22	6.7	Rekurs	-	Erklärung: Die Rekursmöglichkeiten wurden bisher in den Kapitel 6.2; 6.3 und 6.4 aufgeführt	Neu werden alle Rekursmöglichkeiten in Kapitel "6.7 Rekurs" aufgeführt.
22	6.8	Wiederholung der Qualifikationselemente	-	Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden Qualifikationselemente «Schriftliche Prüfung» und «Mündliche Prüfung» innerhalb eines Jahres einmal wiederholen. Das Qualifikationselement «Betrieblicher Kompetenznachweis» kann nicht wiederholt werden. Für die repetierende Person gilt der zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige Handlungskompetenzkatalog BEM. Die repetierende Person übernimmt die entsprechenden Kosten.	Kandidierende Personen, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden Qualifikationselemente «Schriftliche Prüfung» und/oder «Mündliche Prüfung» innerhalb eines Jahres <b>nach Bekanntgabe des Nichtbestehens je einmal wiederholen. Es können lediglich ungenügende Teilelemente wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung wird durch den Ausbildungsprovider bestimmt.</b> Das Qualifikationselement «Betrieblicher Kompetenznachweis» kann nicht wiederholt werden. Die repetierende Person übernimmt die entsprechenden Kosten.
22	6.9	Aufbewahrung	-		Dieses Kapitel wurde neu erstellt
23	7	Zertifizierung der Absolventinnen und Absolventen	-	Kein Inhalt ausser: "Dieses Kapitel wird aktuell noch erarbeitet."	Kapitel komplett erarbeitet. Siehe Dokument "Rahmenlehrplan BEM Version 2.0" Seite 22
24/25	8.2.3/8.2.5	Unterstellung und Aufsicht	Geschäftsstelle der SBVg / Ausbildungsprovider	Folgende Punkte wurden aus Kapitel 8.2.3 in Kapitel 8.2.5 übertragen: - Überprüfung der Erfüllung der Qualifikationselemente der Teilnehmenden BEM für die Erteilung der Zertifikate der SBVg - Entscheid über die Erteilung der Zertifikate der SBVg - Ausstellen der Zertifikate der SBVg - Aufbau und Betreuung einer einfachen Datenbank der Zertifikatsinhaberinnen und Zertifikatsinhaber  Zudem wurde folgender Punkt in Kapitel 8.2.3 hinzugefügt: - Entgegennahme und Bearbeitung von Rekursen gemäss Kapitel 6.7 Rekurs	
27	8.5	Finanzierung der Kosten	-	Die bei der SBVg anfallenden Kosten (inkl. mündliche Prüfungsgebühren) werden durch Gebühren pro kandidierende Person gedeckt. Die Gebühr wird gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag der Fachkommission Bildung durch die Geschäftsstelle SBVg festgelegt.	Das Kapitel wird ersatzlos gestrichen. Mit den Ausbildungsproviders wird eine separate Leistungsvereinbarung getroffen.